

**Fachprüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Interreligiöse Studien: Judentum - Christentum - Islam /
Interreligious Studies: Judaism - Christianity - Islam
des Zentrums für Interreligiöse Studien
(Centre for Interreligious Studies)
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. Oktober 2004**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-10.pdf)

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – sowie Art. 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung – QualV - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

¹Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Universität, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. ²Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. ³Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind daher stets beide Geschlechter gemeint. Funktionsbezeichnungen verstehen sich grundsätzlich als geschlechtsneutral.

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam“ des Zentrums für Interreligiöse Studien (Centre for Interreligious Studies) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.).
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 27 Prüfungsausschuss und Studiengangsbeauftragter

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung des Zentrums für Interreligiöse Studien (Centre for Interreligious Studies) wählt aus den am Studiengang beteiligten Hochschullehrern einen Prüfungsausschuss von drei Mitgliedern. ²Wählbar sind nach § 80 Abs. 6 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Bamberg.

- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit des Prüfungsausschusses, des Vorsitzenden und des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung des Zentrums für Interreligiöse Studien wählt aus den am Studiengang beteiligten Hochschullehrern einen Studiengangsbeauftragten und einen Stellvertreter.
²Der Studiengangsbeauftragte beruft wenigstens einmal im Studienjahr die am Studiengang beteiligten Hochschullehrer zusammen, um
- das Lehrangebot zu koordinieren,
 - die Zuordnung von Leistungsnachweisen zu einzelnen Modulen festzustellen,
 - ein hinreichendes Lehrangebot sicherzustellen, das den Abschluss des Studiums innerhalb der Studiendauer nach § 28 ermöglicht.
- ³Der Studiengangsbeauftragte
- sorgt nach vorheriger Beratung für die Erstellung eines Verzeichnisses der wählbaren Lehrveranstaltungen,
 - legt mit jedem Studenten einen individuellen Studienplan fest, der so angelegt ist, dass der Studienabschluss in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.

§ 28 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 29 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Einschreibung für den Master-Studiengang „Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam“ setzt ein Hochschulstudium von mindestens sechs Semestern und einen Studienabschluss aus dem Spektrum geistes-/kultur- oder gesellschaftswissenschaftlicher einschließlich theologischer oder religions-wissenschaftlicher Studiengänge oder einen Studienabschluss einer anderen Fachrichtung mit mindestens einem geistes-/kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen bzw. theologischen oder religionswissenschaftlichen Neben- oder Wahlpflichtfach sowie das Bestehen von Sprachprüfungen in zwei modernen Fremdsprachen gemäß § 7 Abs. 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam des Zentrums für Interreligiöse Studien (Centre for Interreligious Studies) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (StO) voraus. ²Es wird ein Abschluss mit wenigstens der Gesamtnote „gut“ vorausgesetzt.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Anlage über die Gleichwertigkeit von Vorleistungen.

§ 30 Vergabe von ECTS-Leistungspunkten

¹Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform ECTS-Punkte im nachfolgend genannten Umfang vergeben:

einstündige Vorlesung mit Klausur oder mündlicher Prüfung	4
zweistündige Vorlesung mit Klausur oder mündlicher Prüfung	6
Einführungskurse mit mündlichem Leistungsnachweis (Referat)	6
Einführungskurse mit schriftlichem Leistungsnachweis (z. B. Hausarbeit oder praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis)	8
Proseminare mit nur mündlichem Leistungsnachweis (Referat)	6
Proseminare mit schriftlichem Leistungsnachweis (z. B. Hausarbeit oder praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis)	8
Übungen mit mündlichem Leistungsnachweis (Referat)	5
Übungen mit schriftlichem Leistungsnachweis (z. B. Hausarbeit oder praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis)	7
Haupt- und Oberseminare mit schriftlichem Leistungsnachweis (Hausarbeit)	12
Masterarbeit	30

²Für Fremdsprachenkenntnisse, die nach § 32 Abs. 1 als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen sind, werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Module

(1) ¹Für den Master-Studiengang „Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam“ sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten nachzuweisen. ²Davon entfallen 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und weitere zwölf ECTS-Punkte auf die mündliche Masterprüfung.

(2) In den Pflichtbereichen sind zu erbringen:

- Modul 1: Einführung in die Heiligen Schriften und ihre Gegenwartsbedeutung
sechs ECTS-Leistungspunkte im Rahmen einer zweistündigen Ringvorlesung
Einführung in die Heiligen Schriften
- Modul 4: Religion – Gesellschaft – Staat
sechs ECTS-Leistungspunkte im Rahmen einer zweistündigen Ringvorlesung
Religion – Gesellschaft - Staat
- Modul 5: Interreligiöse Beziehungen und Begegnungen
zwölf ECTS-Leistungspunkte im Rahmen eines Praxishauptseminars Interreligiöse
Beziehungen und Begegnungen in der Gegenwartsgesellschaft

- (3) ¹In den Wahlpflichtbereichen sind insgesamt mindestens zwei Seminare zu erbringen. ²Für den Erwerb von Leistungsnachweisen in den einzelnen Modulen gilt:
- Modul 1: Einführung in die Heiligen Schriften und ihre Gegenwartsbedeutung
ECTS-Leistungspunkte aus mindestens einer Lehrveranstaltung
 - Modul 2: Lehrtraditionen
ECTS-Leistungspunkte aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus wenigstens zwei der beteiligten religiösen Traditionen. Eine der beiden Lehrveranstaltungen muss eine Vorlesung sein.
 - Modul 3: Ausdrucksgestalten religiöser Praxis
ECTS-Leistungspunkte aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus wenigstens zwei der beteiligten religiösen Traditionen. Eine der beiden Lehrveranstaltungen muss eine Vorlesung sein.
 - Modul 4: Religion – Gesellschaft - Staat
ECTS-Leistungspunkte aus mindestens einer Lehrveranstaltung
 - Modul 5: Interreligiöse Beziehungen und Begegnungen
ECTS-Leistungspunkte aus mindestens einer Lehrveranstaltung

§ 32 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
- Nachweis der Einschreibung im Master-Studiengang Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam,
 - Nachweis der Sprachvoraussetzungen in einer der Sprachen der Hl. Schriften (i.d.R. durch erfolgreiche Teilnahme an einem zweisemestrigen Kurs in Hebräisch, Griechisch oder Arabisch,)
 - Nachweis der ECTS-Leistungspunkte aus dem Pflichtbereich des Moduls 1 und wenigstens zweier weiterer studiengangsspezifischer Leistungsnachweise
- (2) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist im dritten Semester des Studiengangs mit dem Dozenten des gewählten Fachgebietes zu vereinbaren.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (5) Die Masterarbeit ist von einem zweiten Prüfer zu bewerten.

§ 33 Mündliche Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterarbeit ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung in einer mündlichen Prüfung zu verteidigen. ²Gegenstand der mündlichen Prüfung sind außerdem zwei weitere Themengebiete aus den Fachgebieten der beiden Gutachter. ³Die Prüfung wird von den Gutachtern der Masterarbeit abgenommen. ⁴Sie dauert etwa 60 Minuten.
- (2) ¹An der mündlichen Prüfung können alle am Studiengang beteiligten Dozenten, die Dekane der beteiligten Fakultäten und der Studiengangsbeauftragte als Zuhörer teilnehmen. ²Mit Zustimmung des Prüflings können andere Studenten als Zuhörer zugelassen werden.

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam

1. Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens wird festgestellt, ob der Bewerber die studiengangsspezifischen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt.

2. Fristen und einzureichende Unterlagen

- 2.1 Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich für den Studienbeginn im jeweiligen Wintersemester durchgeführt.
- 2.2 ¹Die Zulassung ist formlos beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Die jeweils geltende Bewerbungsfrist wird durch Aushang bekannt gegeben.
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 29 Abs. 1,
 - Bescheinigung über die für den absolvierten Studiengang maßgebliche Regelstudienzeit,
 - gegebenenfalls Nachweise über abgelegte Prüfungen in modernen Fremdsprachen,
 - gegebenenfalls Angabe der weiteren modernen Fremdsprache, in der die gemäß § 7 Abs. 3 Buchst. b StO erforderlichen Sprachprüfung abgelegt werden soll.

3. Durchführung

- 3.1 Das Eignungsfeststellungsverfahren wird vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam durchgeführt.
- 3.2 Der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidung nach § 29 Abs. 2 und legt fest, ob und in welchen modernen Fremdsprachen Sprachtests abzulegen sind.
- 3.3 ¹Geeignete Bewerber werden unter der Bedingung der erfolgreichen Ablegung der Sprachtests gemäß § 7 Abs. 3 StO zugelassen. ²Im Zulassungsschreiben werden Ort und Termin der Sprachtests bekannt gegeben. ³Der Termin ist so zu legen, dass die Einschreibung im darauffolgenden Wintersemester erfolgen kann.
- 3.4 Nicht geeigneten Bewerbern wird die Einschreibung im Rahmen einer schriftlich bekannt zu gebenden Entscheidung versagt.

4. Erneute Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

¹Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang nicht erbracht haben, können die Zulassung im Folgejahr erneut beantragen. ²Nicht bestandene Sprachprüfungen können wiederholt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 26. Mai 2004 und einer Entscheidung gemäß Art. 23 Abs. 4 BayHSchG des Leitungsgremiums vom 28. Juli 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 06. August 2004, Nr. X/5-5e65(Bbg)-10b/32 983.

Bamberg, 1. Oktober 2004

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2004 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 2004.